

Satzung

des
Hessischen Kegler-
und
Bowling-Verbandes e.V.

gegründet am 04.04.1947

Stand: 14.11.2009



Inhaltsverzeichnis

	Nummer §
Einleitung	
Name und Sitz	1
Grundsätze	2
Zweck des Verbandes	3
Aufgaben	4
Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen	5
Geschäftsjahr	6
Mitgliedschaft	7
Erlöschen der Mitgliedschaft	8
Rechte und Pflichten der Mitglieder	9
Organe des HKBV	10
Verbandsversammlung	11
Verbandsvorstand	12
Verbandssportausschuss	13
Verbandsrechtsausschuss	14
Sektionen	15
Verbandsjugend	16
Rechnungsprüfer	17
Datenschutz	18
Auflösung	19
Inkrafttreten	20

Einleitung

Der Hessische Kegler- und Bowlingverband e.V. hat gleichberechtigte weibliche und männliche Mitglieder. Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit verwendet er in seiner Satzung, Ordnungen und sonstigen Regelungen die „männliche Schreibweise“, also z.B. der Vorsitzende, unabhängig davon, dass diese und andere Funktionen auch von weiblichen Mitgliedern wahrgenommen werden.

1. Name und Sitz

- 1.1 Der am 04.04.1947 in Frankfurt am Main gegründete Landessportverband für Kegeln und Bowling führt den Namen „**Hessischer Kegler- und Bowling-Verband e.V.**“ - Kurzbezeichnung „HKBV“
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- 1.3 Der Hessische Kegler- und Bowling-Verband ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und im Deutschen Kegler- und Bowlingbund sowie in dessen Disziplinverbänden.
- 1.4 Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt/M. unter Nr. 7658 eingetragen.

2. Grundsätze

- 2.1 Der HKBV ist parteipolitisch neutral und übt sich in religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- 2.2 Der HKBV bekennt sich zum Grundsatz des Amateursports.
- 2.3 Der HKBV untersagt den Einsatz von Dopingmitteln, soweit deren Einnahme und Weitergabe von der NADA/WADA untersagt ist (Verbotsliste). Jeder Verstoß hiergegen wird nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung des HKBV sowie nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung des Deutschen Kegler- und Bowlingbund (DKB) sowie den Rechts- und Verfahrensordnungen seiner Disziplinverbände geahndet. Ahndung nach staatlichen Gesetzen bleibt unberührt.
- 2.4 Der HKBV verfolgt selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977 oder in der jeweiligen gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5 Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine unangemessenen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
Im Rahmen seiner Verbandsaufgaben darf der Verband seine Mittel nur für solche Mitglieder verwenden, die gemeinnützige Aufgaben erfüllen.

- 2.6 Neben dem Ersatz notwendiger und nachgewiesener Auslagen kann den Funktionsträgern noch eine angemessene Funktionsvergütung gewährt werden, sofern die Mittel hierfür im Haushalt bewilligt worden sind. Sie darf den durch den Bundesgesetzgeber jährlich festgelegten Betrag nicht übersteigen.

Der Ersatz von Aufwendungen kann nach Maßgabe der Finanzordnung pauschaliert werden. Der Empfänger von Leistungen nach der Kostendeckungspauschale des HKBV verpflichtet sich zur Selbstbesteuerung der steuerpflichtigen Anteile.

3. Zweck und Aufgaben des Verbandes

- 3.1 Der HKBV ist die Vereinigung der Vereine in Hessen, die den Kegel- und Bowlingsport pflegen und fördern. Er ist für alle organisatorischen und sportlichen Angelegenheiten innerhalb des Landesfachverbandes zuständig.
- 3.2 Der HKBV bezweckt nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und Solidarität die Pflege und Förderung des Kegel- und Bowlingsports.
- 3.3 Die Organe des HKBV nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Sie erhalten Ersatz für ihre Aufwendungen. Weiteres regelt die Auslagenerstattungsordnung.

4. Aufgaben

- 4.1 Dem HKBV obliegt die Gesamtverantwortung des Kegel- und Bowlingsportbetriebs in Hessen; er berät die Vereine und deren Mitglieder in fachlichen Fragen.
- 4.2 Der HKBV hat den Kegel- und Bowlingsport als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport zu fördern.
- 4.3 Die weiteren Aufgaben sind insbesondere:
- 4.3.1 Vertretung des Kegel- und Bowlingsports in Staat und Gesellschaft sowie gegenüber Sportorganisationen im Rahmen seiner Zuständigkeitsgrenzen,
- 4.3.2 Veranstaltungen, die dem Lehrwesen, der Aus- und Fortbildung dienen, in geeigneter Weise zu unterstützen,
- 4.3.3 die Aus- und Weiterbildung von Führungs- und Lehrkräften im Rahmen gegebener Möglichkeiten zu fördern,
- 4.3.4 Pflege und Förderung der Jugendarbeit nach den Grundsätzen der Jugendordnung,
- 4.3.5 Durchführung Hessischer Meisterschaften sowie kegel- und bowlingsportliche Sonderveranstaltungen,
- 4.3.6 Verantwortung für Maßnahmen zur Bildung von Fördergruppen und Kadern entsprechend der einschlägigen Bestimmungen,

4.3.7 Ehrung von Personen und Vereinigungen nach der Ehrenordnung des HKBV, die sich um den Kegel- und Bowlingsport verdient gemacht haben.

4.3.8 Der Verband kann seine Organe und Funktionsträger sach- und fachgerecht im Rahmen seiner finanziellen Mittel mit entsprechenden Arbeitsmitteln ausstatten.

Diese Arbeitsmittel bleiben im Eigentum des Verbandes und sind bei Amtsaufgabe an diesen zurückzugeben. Ein käuflicher Erwerb durch den Funktionsträger ist möglich.

4.3.9 Der Verband unterhält zur Erfüllung der Verbandsaufgaben eine Geschäftsstelle, die von der Geschäftsstellenleitung geführt wird. Der Geschäftsstellenleiter erhält die Bezeichnung „Verbandsgeschäftsführer“ ohne die Befugnisse im Sinne des § 26 BGB wahrnehmen zu können. Der geschäftsführende Vorstand ist ihm gegenüber weisungsbefugt. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, für die Besetzung der Geschäftsstelle ehrenamtlich tätige oder angestellte Mitarbeiter einzustellen und Arbeitsverträge mit ihnen zu schließen.

Die Tätigkeit und der Umfang werden neben dem Arbeitsvertrag auch in einer Stellenbeschreibung festgelegt.

5. Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

5.1 Die Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeit des HKBV und seiner Organe. Sie wird ergänzt durch weitere Ordnungsgrundlagen. Insbesondere:

5.1.1 einer Geschäftsordnung

5.1.2 einer Finanzordnung mit Auslagererstattungsordnung und Honorarordnung sowie deren Anhänge

5.1.3 einer Organisationsordnung für den Sport im HKBV

5.1.4 einer Organisations- und Aufgabenordnung für das Lehrwesen im HKBV

5.1.5 einer Jugendordnung

5.1.6 einer Sektionsordnung

5.1.7 einer Ehrenordnung

5.1.8 einer Rechts- und Verfahrensordnung

5.1.9 Die vorgenannten Ordnungen (Ziffer 5.1.1 bis 5.1.7) sind nicht Bestandteil der Satzung.

5.2 Sämtliche Ordnungen, Durchführungsbestimmungen, Beschlüsse und Entscheidungen der HKBV-Organe sind für die Sektionen, die Verbandsjugend, die Vereine sowie Einzelklubs und deren Mitglieder verbindlich.

Die Sektionen und Vereine gewährleisten insoweit Verbindlichkeit durch Einhaltung ihrer Pflichten gemäß Ziffer 7 der Satzung.

Satzungsänderungen erlangen ihre Wirksamkeit mit der Eintragung im Vereinsregister. Ordnungen und Bestimmungen, die nicht Satzungsbestandteil sind, erlangen erst zwei Wochen nach ihrer Veröffentlichung die Wirksamkeit.

- 5.3 Zuständigkeitsgebiet des HKBV für den Kegel- und Bowlingsport ist das Land Hessen.
- 5.4 Der Verband unterhält ein Verbandsorgan. Diese kann auch in elektronischer Form geführt werden.

Alle Veröffentlichungen müssen im Verbandsorgan erfolgen, soweit sie Allgemeinwirksamkeit entfalten sollen.

6. Geschäftsjahr

- 6.1 Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

7. Mitgliedschaft

7.1 Mitglieder

- 7.1.1 Ordentliche Mitglieder sind alle Vereine, die den Kegel- und Bowlingsport pflegen und betreiben und Mitglieder im Landessportbund Hessen e.V. sind. Die Vereine müssen die Satzungen des LSBH, des DKB und seiner Disziplinverbände und des HKBV anerkennen. Eigene Vereinssatzungen dürfen nicht im Widerspruch zu den Satzungen der genannten Sportorganisationen stehen.
- 7.1.2 Außerordentliche Mitglieder sind Organisationen, Vereine und Vereinigungen, soweit sie die Voraussetzungen der Mitgliedschaft im DKB und in dessen Disziplinverbänden erfüllen.
- 7.1.3 Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich nicht aktiv am Kegel- und Bowlingsport beteiligen.
- 7.1.4 Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Kegel- und Bowlingsport besonders verdient gemacht haben. Sie werden von der Verbandsversammlung ernannt.
- 7.1.5 Ehrenpräsidenten sind Verbandspräsidenten, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben. Sie werden von der Verbandsversammlung ernannt.
- 7.2 Die Mitgliedschaft von Vereinen im HKBV wird nach erfolgter Aufnahme im LSBH erworben.
 - 7.2.1 Nach erworbener Mitgliedschaft im LSBH sind Vereine verpflichtet, dem HKBV nachstehende Unterlagen vorzulegen, bevor die Mitgliedschaft im HKBV wirksam wird:
 - 7.2.1.1 eine Mitgliederbestandsmeldung gemäß Vordruck oder elektronischer Erfassung nach Vorgabe des Verbandes

- 7.2.1.2 ein Verzeichnis der Vorstandsmitglieder mit Funktionsangaben,
- 7.2.1.3 eine schriftliche Erklärung, mit der die Satzung und Ordnungen des DKB, dessen Disziplinverbände und des HKBV anerkannt werden.
- 7.2.1.4 einen Beleg über die Entrichtung der Aufnahmegebühr und der ersten Beitragsrechnung an den HKBV (z.B. durch die Bank beglaubigte Kopie der Überweisung oder eines Verrechnungsschecks)
- 7.3 Mitgliedschaften als außerordentliche und fördernde Mitglieder können auf Antrag beim HKBV erworben werden. Über Aufnahme und Ablehnung entscheidet der Gesamtvorstand. Gegen eine Ablehnung entscheidet die nächste Verbandsversammlung.

8. Erlöschen der Mitgliedschaft

- 8.1 Die Mitgliedschaft erlischt:
 - 8.1.1 durch Austritt. Der Austritt ist schriftlich durch Einschreibebrief zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zu erklären.
 - 8.1.2 durch Auflösung eines Vereins,
 - 8.1.3 durch Ausschluss; er erfolgt durch den Verbandsrechtsausschuss des HKBV auf Antrag des Gesamtvorstandes des HKBV.
 - 8.1.4 durch Tod
 - 8.1.5 durch Auflösung des HKBV
- 8.2 Der Ausschluss ist zulässig:
 - 8.2.1 wenn die in Ziffer 9.2 festgelegten Pflichten gröblich verletzt und die Verletzung trotz der vom geschäftsführenden Vorstand erfolgten schriftlichen Abmahnungen fortgesetzt werden,
 - 8.2.2 wenn das Mitglied trotz Mahnung 3 Monate nach Ende eines Geschäftsjahres seinen eingegangenen Verpflichtungen (insbesondere Beitragszahlungen) gegenüber dem HKBV, dem DKB und dessen Disziplinverbänden nicht nachkommt,
 - 8.2.3 wenn das Mitglied in grober Weise und schuldhaft gegen die Interessen des HKBV verstößt.

9. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 9.1 Die Mitgliedsvereine sind die Träger des Hessischen Kegler- und Bowlingverbandes. Daraus ergibt sich das Recht, die gemeinsamen Interessen durch den HKBV vertreten zu lassen und den Einsatz der Mittel zum Wohle aller zu verlangen. Sie sind berechtigt,

durch stimmberechtigte Delegierte in der Verbandsversammlung als dem obersten Organ an den Entscheidungen über alle grundsätzlichen und wichtigen Angelegenheiten mitzuwirken und Anträge zur Beschlussfassung einzubringen.

9.2 Den Mitgliedern obliegt die Pflicht:

9.2.1 die Satzungen des HKBV, des DKB und dessen Disziplinverbände und die für sie verbindlichen Ordnungen, Richtlinien, Bestimmungen, Entscheidungen und Beschlüsse zu befolgen und durchzuführen,

9.2.2 die auf der Grundlage der Bestandserhebung festgesetzten Beiträge (Kopfbeiträge) zum Fälligkeitstermin an den HKBV zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrages wird für die ordentlichen Mitglieder von der Verbandsversammlung und für die außerordentlichen sowie fördernden Mitglieder von dem Gesamtvorstand festgesetzt. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag. Die Fälligkeit der Jahresbeiträge wird ebenfalls von der Verbandsversammlung festgesetzt. Soweit durch den unternehmerischen Bereich des HKBV für Leistungen, Umsatzsteuer zu entrichten ist, ist der HKBV berechtigt, diese weiter zu belasten.

9.2.3 bei Erwerb der Mitgliedschaft einmal einen Aufnahmebeitrag, der vom Gesamtvorstand festgesetzt wird, an den HKBV zu entrichten.

9.2.4 Befindet sich ein Verbandsmitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so darf es für die Dauer des Verzuges seine satzungsmäßigen Rechte nicht ausüben.

10. Organe des HKBV

10.1 Die Organe sind:

10.1.1 die Verbandsversammlung

10.1.2 der Gesamtvorstand

10.1.3 der geschäftsführende Vorstand

10.1.4 der Verbandssportausschuss

10.1.5 der Verbandsjugendausschuss

10.1.6 der Verbandsrechtsausschuss

10.1.7 die Sektionen

10.2 Für Wahlen ist eine Wahlkommission zu bilden, die aus mindestens 5 Personen besteht.

10.3 Wählbar sind volljährige Mitglieder aus hessischen Verbandsvereinen.

10.4 Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl an, ist offene Abstimmung zulässig. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl an, ist derjenige gewählt, der mindestens die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten hat (absolute Mehrheit). Wird diese Stimmenzahl von keinem Kandidaten erreicht, findet zwischen den 2 Kandidaten, die im 1. Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

Bei der Wahl der Mitglieder für die Ausschüsse und der Rechnungsprüfer ist Listenwahl zulässig. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

- 10.5 Die Amtszeit der durch die Verbandsversammlung zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse beträgt 3 (drei) Jahre.
- 10.6 Dem Verbandspräsidenten obliegt es, während der Wahlzeit aus einem Amt ausgeschiedene Mitglieder, bis zu einer Neuwahl zu ersetzen. Die Neuwahl hat auf der nächst folgenden, ordentlichen Verbandsversammlung zu erfolgen. Der Verbands-Vizepräsident ersetzt den Verbandspräsidenten im Falle des Ausscheidens bis zum Ende der Wahlzeit.
- 10.7 Weitere Einzelheiten über Wahlverfahren, Tagungen und Sitzungen der Verbandsorgane regelt die Geschäftsordnung.

11. Verbandsversammlung

- 11.1 Die Verbandsversammlung ist das oberste beschließende Organ des HKBV. Sie hat über alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich des Verbandes zu beschließen.
- 11.2 Die ordentliche Verbandsversammlung findet jährlich statt und soll spätestens bis 20.06. einberufen werden. Der Termin wird den Verbandsmitgliedern mit einer Frist von zwei Monaten mitgeteilt. Der Verbandspräsident beruft sie unter Festlegung von Ort, Termin und Tagesordnung ein. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch Textform.
- 11.3 Verbandsversammlungen sind stets beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen (qualifizierte Stimmenmehrheit).
- 11.4 Geleitet wird die Verbandsversammlung durch den Verbandspräsidenten oder durch seinen Stellvertreter.
- 11.5 die Verbandsversammlung setzt sich zusammen aus:
- 11.5.1 den Mitgliedern des Gesamtvorstandes,
- 11.5.2 den Ehrenmitgliedern des HKBV,
- 11.5.3 den Mitgliedern der Ausschüsse gemäß Ziffern 13 und 14, soweit sie nicht dem Gesamtvorstand des HKBV angehören,
- 11.5.4 den Delegierten der Mitglieder gemäß Ziffer 7.1.1 und 7.1.2 der Satzung. Die Vereine/Vereinigungen erhalten je angefangene 25 Mitglieder eine Stimme. Die Delegierten von Mehrspartenvereinen müssen eine Vertretungsbefugnis des Hauptvereins vorlegen. Das Stimmrecht auf der Verbandsversammlung kann auch durch eine Person wahrgenommen werden.

11.5.5 Die in Ziffern 11.5.1 bis 11.5.3 der Satzung aufgeführten Personen haben je eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Die Mitglieder des Verbandsrechtsausschusses nehmen an der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.

11.6 Aufgaben der ordentlichen Verbandsversammlung sind insbesondere:

11.6.1 Entgegennahme der Berichte,

11.6.2 Entgegennahme der Prüfungsberichte der Rechnungsprüfer,

11.6.3 Entlastung der Verbandsorgane

11.6.4 Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes und der Ausschussmitglieder, soweit sie nicht kraft Amtes den Ausschüssen angehören und Wahl der Rechnungsprüfer,

11.6.5 Bestätigung der von den Sektionsversammlungen gewählten Sektionspräsidenten, deren Stellvertreter, der Sektionssportwarte sowie des von der Verbandsjugendversammlung gewählten Verbandsjugendwartes und dessen Stellvertreter.

11.6.6 Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr und Festsetzung des Verbandsbeitrages. Der Haushaltsplan für das jeweilige Geschäftsjahr, in dem keine Verbandsversammlung stattfinden, wird vom Gesamtvorstand genehmigt,

11.6.7 Anträge und Verschiedenes.

11.7 Anträge mit Begründung müssen der Geschäftsstelle des HKBV spätestens 6 (sechs) Wochen vor Beginn der Verbandsversammlung vorliegen und sind mit der Einladung an die Mitglieder der Verbandsversammlung zu versenden.

11.8 Der Verbandspräsident kann aus wichtigem Grunde eine außerordentliche Verbandsversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder oder 4 Mitglieder des Gesamtvorstandes dies verlangen. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Verbandsversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben.

11.9 Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Verbandsversammlung muss spätestens 6 Wochen nach Einreichung der Anträge stattfinden. Für die Berechnung der Frist ist der Tag maßgebend, an dem durch Eingang bei der HKBV-Geschäftsstelle die Zahl, der zur Einberufung einer außerordentlichen Verbandsversammlung erforderlichen Antragssteller, erreicht ist. Die Tagesordnung mit Anträgen ist den Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens 4 Wochen mitzuteilen.

11.10 Anstelle einer schriftlichen Einladung kann auch eine Bekanntgabe im Verbandsorgan des HKBV erfolgen, sofern dieses so rechtzeitig erscheint, dass die in der Satzung benannten Fristen gewahrt werden.

12. Verbandsvorstand

12.1 Der Verbandsvorstand gliedert sich in

12.1.1 geschäftsführender Vorstand;

seine Mitglieder sind:
der Verbandspräsident
der Verbandsvizepräsident
der Verbandsschatzmeister
der Verbandsschriftführer
der Verbandssportwart.

Gesamtvorstand
seine Mitglieder sind:
der geschäftsführende Vorstand
die Präsidenten der Sektionen Classic, Schere und Bowling oder deren Vertreter
der Verbandsjugendwart oder dessen Vertreter
der Verbandspressewart
Ehrenpräsident

- 12.2 Der Vorstand wird auf 3 (drei) Jahre gewählt. Er führt die Geschäfte des Verbandes bis zur beendeten Neuwahl – ohne die Neuwahlhandlung - weiter.
- 12.3 Vorstand im Sinne des § 26 des BGB ist der Verbandspräsident, der Verbandsvizepräsident und der Verbandsschatzmeister. Je 2 von ihnen sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt. Im Falle des Ausscheidens des Präsidenten beschließt der Gesamtvorstand die Weiterführung der Geschäfte durch den Vizepräsidenten bis zum Ende der Wahlzeit oder ordnet in Ausnahmefällen binnen 2 Monaten Neuwahlen des Verbandspräsidenten oder des Vorstandes für die Restlaufzeit der Wahlperiode an.
- 12.4 Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt es:
- 12.4.1 die laufenden Geschäfte des HKBV zu führen, hierzu gehört auch der Abschluss von Arbeitsverträgen
- 12.4.2 alle Aufgaben zu erledigen bzw. ihre Durchführung zu überwachen, die sich aus Beschlüssen der Verbandsversammlung oder Entscheidungen des Gesamtvorstandes ergeben, sowie die Entscheidungen des Rechtsorgans des HKBV durchzusetzen.
- 12.4.3 über Anträge auf Aufnahme neuer Mitglieder zu entscheiden,
- 12.4.4 den Gesamtvorstand über seine Tätigkeit zu unterrichten,
- 12.4.5 Für Beschlüsse und Entscheidungen des geschäftsführenden Vorstandes gilt Ziffer 12.9 entsprechend.
- 12.5 Der Gesamtvorstand nimmt die Aufgaben wahr, soweit diese nicht der Verbandsversammlung oder einem anderen Organ des HKBV ausdrücklich vorbehalten sind. Er ist befugt, dem geschäftsführenden Vorstand für die laufende Wahlperiode bestimmte Aufgaben zu übertragen. Insbesondere hat der Gesamtvorstand über die Jahresrechnungen nach Beratung Beschlüsse zu fassen für die Jahre, in denen keine Verbandsversammlung stattfindet. Er hat im Übrigen dafür zu sorgen, dass im Interesse

eines geordneten Sportbetriebes und eines reibungslosen Geschäftsablaufes entsprechende Ordnungsgrundlagen geschaffen werden.

- 12.6 Der Gesamtvorstand ist befugt, im Rahmen seiner Aufgabenkompetenzen Arbeitsausschüsse zu berufen; er ist ferner berechtigt und verpflichtet, Beschlüsse des Verbandssportausschusses und Beschlüsse der Sektionen und deren Organisationseinheiten aufzuheben, wenn sie den geltenden übergeordneten Satzungen, Ordnungen, Richtlinien und Entscheidungen widersprechen. Er kann Umlagen beschließen.
- 12.7 Im Interesse der Förderung des Leistungssports und der sportlichen Leistung kann der Gesamtvorstand für das Lehrwesen (einschl. Übungsleiteraus- und -fortbildung) die Aus- und Fortbildung talentierter Sportkegler/Bowler einen Landeslehrwart bestellen und im begründeten Falle auch wieder von seinem Amt und den damit verbundenen Funktionen entbinden. In notwendigem Umfang können für Zwecke der Aus- und Fortbildung auch Übungsleiter eingesetzt werden.
- 12.8 Der Gesamtvorstand ist befugt, Mitgliedern des Gesamtvorstandes und der Verbandsausschüsse sowie den Funktionsträgern in den Sektionen bei grober Pflichtverletzung oder aus anderem wichtigen Grund mit sofortiger Wirkung ihrer Tätigkeit im HKBV durch schriftlich begründete Entscheidung bis zur nächsten ordentlichen Verbandsversammlung und die Ausübung ihres Amtes zu untersagen. Der Betroffene ist vorher zu hören; er hat das Recht der Beschwerde beim Verbandsrechtsausschuss innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung. Hat die Beschwerde Erfolg, befindet sich der Beschwerdeführer wieder im Amt. Einem des Amtes Enthobenen ist die Ausübung des Stimmrechtes bei der nächsten Verbandsversammlung versagt. Das Stimmrecht wird ggf. von seinem Stellvertreter, sofern gewählt, bestätigt oder bestimmt, ausgeübt.
- 12.9 Der Gesamtvorstand tritt zusammen bei Bedarf. Die Sitzungen werden vom Verbandspräsidenten anberaumt und von ihm bzw. dessen Stellvertreter geleitet. Er ist berechtigt weitere sachkundige Personen einzuladen. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Verbandspräsidenten. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 12.10 Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, zur Erfüllung, der durch die Verbandsversammlung übertragenen Einzelaufgaben nachgewiesene Teuerungen, anteilig auf die Mitgliedsvereine zur Deckung der Ausgaben, umzulegen.
- 12.11. Der Verbandsschriftführer kann auch gleichzeitig das Amt des Verbandspressewartes ausführen.

13 Verbandssportausschuss

- 13.1 Der Verbandssportwart hat

- 13.2.1 das Sportgeschehen im HKBV unter Beachtung der einschlägigen Ordnungsbestimmungen zu organisieren und zu koordinieren.
- 13.2.2 die im Interesse des Sportbetriebes, des Lehr- und Ausbildungswesen notwendigen und zweckmäßigen Maßnahmen vorzuschlagen und nach deren Billigung durch die zuständigen Gremien zu verwirklichen.
- 13.2.3 die Einhaltung der Sport- und Spielordnung zu überwachen und Unsportlichkeiten, die im Verbandsbereich begangen werden, zu verfolgen – und soweit erforderlich – ein Verfahren beim Verbandsrechtsausschuss einzuleiten.
- 13.2.4 die Organisation des Sportbetriebes nach einheitlichen Regeln und Grundsätzen zu gestalten.
- 13.2.5 der Verbandssportwart führt den Vorsitz im Verbandssportausschuss, der ihm bei der Vorbereitung, Beschlussfassung und Durchführung nachgeordnet ist.

13.3 Dem Verbandssportausschuss gehören an:

der Verbandssportwart,
die 3 Sektionssportwarte der Bahnarten Classic, Bowling und Schere
oder deren Vertreter,
der Verbandslehrwart,
der Verbandsjugendwart.

Der Verbandssportausschuss unterstützt den Verbandssportwart in der Beschlussfassung und in der Umsetzung der Aufgaben des Verbandssportwartes

13.4 der Verbandssportausschuss unterstützt den Verbandssportwart, in den in der Ziffer 13.2 genannten Aufgaben und in der Beschlussfassung und in der Umsetzung der Aufgaben des Verbandssportwartes.

14. Verbandsrechtsausschuss

- 14.1 Der Verbandsrechtsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die so zu wählen sind, dass jede Sektion ein Mitglied stellt. Für diese Mitglieder wird für jede Sektion ein Ersatzmitglied gewählt. Den Vorsitzenden wählen die Mitglieder aus ihrer Mitte selbst.
- 14.2 Die Mitglieder des Verbandsrechtsausschusses dürfen keinem anderen Organ des HKBV außer der Verbandsversammlung angehören.
- 14.3 Zuständigkeit und Aufgaben des Verbandsrechtsausschusses und Verfahren vor dem Verbandsrechtsausschuss regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.
- 14.4 Im Rahmen der Ordnungen des HKBV sind die Rechtsorgane berechtigt, Verbandsstrafen zu verhängen. Verbandsstrafen sind Spielsperre, Ordnungsmittel, Geldbußen sowie der Verbandsausschluss.

Die Verhängung von Verbandsstrafen darf nur erfolgen, wenn der zu ahndende Tatbestand vor Verwirklichung in der Rechts- und Verfahrensordnung genannt ist. Das rechtliche Gehör ist nach der Rechts- und Verfahrensordnung zu gewähren. Die Verbandsstrafen ergeben sich aus der Rechts- und Verfahrensordnung des HKBV, sowie ergänzend aus der Rechts- und Verfahrensordnung des DKB und dessen Disziplinverbänden.

15. Sektionen

- 15.1 Eine Sektion wird gebildet, wenn am Spielbetrieb mindestens 8 (acht) Mannschaften aus mindestens 5 (fünf) Vereinen teilnehmen. Bahnarten, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen werden einer anderen Sektion zugeordnet.
- 15.2 Der HKBV gliedert sich entsprechend den Bahnarten, die kegel- und bowlingsportlich im Verbandsbereich gespielt werden, in die Sektionen Classic, Schere und Bowling. Die Bahnart Bohle wird, solange sie keinen Sektionsstatus hat, von der Sektion Schere mitbetreut. Die Sektion Schere führt solange die Bezeichnung Sektion „Schere/Bohle“. Die Sektionen haben unter Beachtung sportlicher Bedürfnisse und Zweckmäßigkeiten Bezirke gebildet.
- 15.3 Die jeweiligen Sektionen erfüllen die ihnen übertragenen sportlichen und die damit verbundenen verwaltungstechnischen Aufgaben unter Beachtung der geltenden Rechts- und Verfahrensvorschriften.
- 15.4 Oberstes Sektionsorgan ist die Sektionsversammlung. Sie ist befugt, zur Sicherstellung eines reibungslosen und sinnvollen Sportbetriebes eigene Richtlinien und Spielordnungen zu schaffen. Sie kann diese Befugnis auf den Sektionsvorstand übertragen. Soweit mit Kostenaufwendungen verbundene verwaltungstechnische Regelungen festgelegt werden, bedürfen diese der Zustimmung des Gesamtvorstandes. Näheres regelt die Sektionsordnung.
- 15.5 Die Präsidenten der Sektionen und deren jeweilige Stellvertreter werden in Sektionsversammlungen gewählt. Sie vertreten die jeweilige Bahnart. Die Präsidenten der Sektionen und deren jeweilige Stellvertreter werden der Verbandsversammlung vorgeschlagen und erhalten durch ihre Bestätigung ihr Stimmrecht im Gesamtvorstand. Die Sektionsschatzmeister werden von der Sektionsversammlung gewählt und von der Verbandsversammlung bestätigt.
- 15.6 Für die Bezirke bestellen die jeweiligen Sektionen Bezirkssportwarte (für Damen und Herren), die ihre Aufgaben im Auftrag und nach Weisung der Sektionsvorstände wahrnehmen. Verstöße, Unregelmäßigkeiten und Unsportlichkeiten haben sie ihrem Sektionsvorstand bzw. dem Sektionssportausschuss anzuzeigen.

Die Bezirkssportwarte werden von den Vereinsvertretern des jeweiligen Bezirkes als

Kandidaten dem Sektionsvorstand zur Bestellung vorgeschlagen. Ihr Amt endet erst, wenn der jeweilige Sektionsvorstand sie davon entbindet oder wenn sie es selbst niederlegen.

- 15.7 Die Sektionen haben die vom Verband zur Verfügung gestellten Gelder zur Finanzierung der übertragenen Aufgaben zu verwalten und gegenüber dem Verband abzurechnen. Der Verband weist bis zu Deckungshöhe des Haushaltes der Sektion diese Mittel zu.

Der Verband richtet für jede Sektion ein Konto ein, für das auch der jeweilige, von der Verbandsversammlung bestätigte Sektionsschatzmeister Verfügungsberechtigung erhält.

Der Verbandsschatzmeister ist gegenüber den Sektionsschatzmeistern weisungsbefugt. Die jeweiligen Sektionsschatzmeister sind ihm gegenüber zur Rechnungslegung verpflichtet. Der Gesamtvorstand kann ebenfalls die Rechnungslegung von den Sektionsschatzmeistern fordern.

Die Sektionen müssen ihren Finanzbedarf für die Jahresplanung spätestens bis zum 31.10. eines jeden Kalenderjahres bekannt geben.

- 15.8. Jede Sektion bestellt einen Rechtsausschuss. Ziffer 14 der Satzung gilt entsprechend.

16. Verbandsjugend

Die Verbandsjugend wird vom Verbandsjugendwart im Vorstand des HKBV vertreten. Die Jugend der jeweiligen Sektionen im HKBV wird über ihn im Vorstand vertreten.

17. Rechnungsprüfer

- 17.1 Die Geschäftsvorgänge im HKBV werden durch 2 ehrenamtliche Rechnungsprüfer geprüft. Sie werden für 3 (drei) Jahre von der Verbandsversammlung gewählt. Eine zweimalige Wiederwahl ist zulässig. Es sind 2 Ersatzmitglieder zu wählen. Die Prüfung umfasst die Jahresrechnungen und hat sich auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege und deren Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit stichprobenartig zu erstrecken. In jedem Geschäftsjahr muss eine Prüfung durchgeführt werden. Auf der Grundlage des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer entscheidet die Verbandsversammlung über die Entlastung des Gesamtvorstandes.

Über das Prüfungsergebnis ist auch ein eventuell mit der Durchführung der Steuerangelegenheiten eingeschaltetes Steuerberatungsbüro zu informieren.

- 17.2 Diese Regelung aus § 18.1 ist analog auf die Sektionen anwendbar.

Die Sektionsrechnungsprüfer müssen ihren Bericht an die Rechnungsprüfer des Verbandes zur Information übergeben.

18. Datenschutz

18.1 Datenschutzpersönlichkeitsrecht

18.1.1 Der Verband erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen EDV) zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben – beispielsweise im Rahmen der Mitglieder- und Passverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

Name und Anschrift

Bankverbindung

Telefonnummer (Festnetz und Funk sowie Internettelefonie)

E-Mail-Adresse

Sogenannte soziale Netze

Geburtsdatum

Lizenz-Nr., Funktionen/en im Verein/Verband

18.1.2 Als Mitglied des HKBV ist der Verein verpflichtet, bestimmte personengebundenen Daten dorthin zu melden.

Übermittelt werden an den HKBV Name und Geburtsdatum der Mitglieder. Weiterhin die Namen der Funktionsträger des Vereines mit Anschrift, Telefon/Faxnummern, E-Mail-Adresse.

18.1.3 Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb oder sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verband personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder, die in seiner Verbandszeitung/Verbandsorgan sowie auf seiner Homepage übermittelte Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print-Telemedien sowie elektronische Medien.

Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, herausragende Einzelleistungen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen und sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre.

Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktionen im Verein und soweit aus sportlichen Gründen erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

Soweit im Sportbetrieb Funktionen ausgeübt werden, wird auch die Telefonnummer und eMail-Adresse des Sportfunktionärs veröffentlicht.

18.1.4 In seinem Verbandsorgan/Newsletter oder auf seiner Homepage berichtet der HKBV über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder oder herausragende Ereignisse.

Hierbei kann er Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlichen: Name, Vereinszugehörigkeit/Clubzugehörigkeit und deren Dauer,

Funktionen im Mitgliedsverein und Club und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.

Bericht über Ehrungen nebst Fotos darf der HKBV – unter Meldung von Namen, Funktionen im Verein oder Verband/Vereins- der Verbandszugehörigkeit sowie Clubzugehörigkeit und deren Dauer – auch in andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Verband die Veröffentlichung/Übermittlung von einzelnen Fotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ergebnisse widersprechen.

Der Verband informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt der Widerspruch erfolgen kann.

Wird der Widerspruch fristgerecht ausgeübt unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung.

Andernfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des entsprechenden Mitgliedes von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichung/Übermittlung.

Sportfunktionäre, die einer Übermittlung ihrer Daten zur Erreichbarkeit widersprechen, verlieren hierdurch ihr Amt.

18.1.5 Mitgliederlisten werden durch den HKBV nicht zu Werbezwecken herausgegeben oder weitergeben.

18.1.6 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundenen Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und der Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.

Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und darüber hinausgehende Datenverwendung ist dem HKBV nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.

18.1.7 Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzes (insbesondere §§ 24,35) das Recht auf Auskunft über die in seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung und Sperrung seiner Daten.

19. Auflösung

19.1 Die Auflösung des HKBV kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen Verbandsversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Ein entsprechender Antrag ist mit schriftlicher Begründung dem Vorstand einzureichen. Im Falle der Auflösung des Verbandes oder beim Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Verbandsvermögen dem LSBH zu und ist nur für die satzungsmäßigen Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden. Die Vereine und sonstigen Mitglieder haben keine Sonderrechte am Vermögen des HKBV.

20. Inkrafttreten

- 20.1 Diese Satzung - beschlossen von der Verbandsversammlung am 30.04.1988 - und ihre folgende Neufassung - beschlossen von der außerordentlichen Verbandsversammlung am 14.11.2009 - wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.